

Auszüge aus den Gesellschaftsverträgen der KSE und der KLG, sowie die §§ 106 und 118 BetrVG im jeweiligen Wortlaut

**Die KSE hat derzeit mehr als einhundert ständig beschäftigte Arbeitnehmer
251 Arbeitnehmer – Stand: 04.09.2019**

Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag KSE neu

§ 10 - Sonderregelung

(1) 1Die Gesellschaft ist verpflichtet, mit dem Gesellschafter Kreis Lippe eine Vereinbarung abzuschließen darüber, dass im Falle der Auflösung der Gesellschaft und/oder Überführung ein oder mehrerer organisatorisch selbständiger Teile in andere Trägerschaft die Arbeitnehmer der Gesellschaft vom Kreis Lippe oder dem neuen Träger unter Besitzstandswahrung zu übernehmen sind.

(2) 1Die Gesellschaft ist Mitglied im kommunalen Arbeitgeberverband.

(3) 1**Die Gesellschaft ist ein Tendenzbetrieb.** 2**Die Gesellschaft macht den Tendenzschutz geltend gemäß § 118 Betriebsverfassungsgesetz.**

Auszüge aus dem Betriebsverfassungsgesetz

§ 118 Geltung für Tendenzbetriebe und Religionsgemeinschaften

(1) **Auf Unternehmen und Betriebe, die unmittelbar und überwiegend**

1. politischen, koalitionspolitischen, konfessionellen, karitativen, erzieherischen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Bestimmungen oder

2. Zwecken der Berichterstattung oder Meinungsäußerung, auf die Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes Anwendung findet,

dienen, **finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung**, soweit die Eigenart des

Unternehmens oder des Betriebs dem entgegensteht. **Die §§ 106 bis 110 sind nicht, die §§ 111 bis 113 nur insoweit anzuwenden, als sie den Ausgleich oder die Milderung wirtschaftlicher Nachteile für die Arbeitnehmer infolge von Betriebsänderungen regeln.**

(2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Religionsgemeinschaften und ihre karitativen und erzieherischen Einrichtungen unbeschadet deren Rechtsform.

§ 106 Wirtschaftsausschuss

(1) **In allen Unternehmen mit in der Regel mehr als einhundert ständig beschäftigten Arbeitnehmern ist ein Wirtschaftsausschuss zu bilden.** Der Wirtschaftsausschuss hat die Aufgabe, wirtschaftliche Angelegenheiten mit dem Unternehmer zu beraten und den Betriebsrat zu unterrichten.

(2) Der Unternehmer hat den Wirtschaftsausschuss rechtzeitig und umfassend über die wirtschaftlichen Angelegenheiten des Unternehmens unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten, soweit dadurch nicht die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Unternehmens gefährdet werden, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darzustellen. Zu den erforderlichen Unterlagen gehört in den Fällen des Absatzes 3 Nr. 9a insbesondere die Angabe über den potentiellen Erwerber und dessen Absichten im Hinblick auf die künftige Geschäftstätigkeit des Unternehmens sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Arbeitnehmer; Gleiches gilt, wenn im Vorfeld der Übernahme des Unternehmens ein Bieterverfahren durchgeführt wird.

(3) Zu den wirtschaftlichen Angelegenheiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere

1. die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Unternehmens;
2. die Produktions- und Absatzlage;
3. das Produktions- und Investitionsprogramm;
- 4.

Rationalisierungsvorhaben;

5.

Fabrikations- und Arbeitsmethoden, insbesondere die Einführung neuer Arbeitsmethoden;

5a.

Fragen des betrieblichen Umweltschutzes;

6.

die Einschränkung oder Stilllegung von Betrieben oder von Betriebsteilen;

7.

die Verlegung von Betrieben oder Betriebsteilen;

8.

der Zusammenschluss oder die Spaltung von Unternehmen oder Betrieben;

9.

die Änderung der Betriebsorganisation oder des Betriebszwecks;

9a.

die Übernahme des Unternehmens, wenn hiermit der Erwerb der Kontrolle verbunden ist, sowie

10.

sonstige Vorgänge und Vorhaben, welche die Interessen der Arbeitnehmer des Unternehmens wesentlich berühren können.

Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag KLG neu

§ 10 – Sonderregelung

(1) Die Gesellschaft ist verpflichtet, mit dem Gesellschafter Kreis Lippe eine Vereinbarung abzuschließen darüber, dass im Falle der Auflösung der Gesellschaft und/oder Überführung des Krankenhauses oder ein oder mehrerer organisatorisch selbständiger Teile in andere Trägerschaft die Arbeitnehmer der Gesellschaft vom Kreis Lippe oder dem neuen Träger unter Besitzstandswahrung zu übernehmen sind.

(2) Die Gesellschaft ist verpflichtet, Mitglied im kommunalen Arbeitgeberverband zu sein;

(3) Die Gesellschaft ist ein Tendenzbetrieb

a) Die Gesellschaft macht den Tendenzschutz geltend hinsichtlich der Unternehmensmitbestimmung i.S. des § 1 Abs. 4 Mitbestimmungsgesetz 1976. Dies hat insbesondere zur Folge, dass keine paritätische Mitbestimmung stattfindet und kein Arbeitsdirektor gem. § 33 Mitbestimmungsgesetz 1976 bestellt wird. Es findet lediglich die in diesem Gesellschaftsvertrag vereinbarte Mitbestimmung im Aufsichtsrat und das darin festgelegte Verfahren Anwendung.

b) Der Tendenzschutz wird vom Unternehmen **nicht geltend gemacht** in den Angelegenheiten des BetrVG 1972. Die Beteiligungsrechte des Betriebsrates werden insbesondere nicht eingeschränkt

- in wirtschaftlichen Angelegenheiten i.S. d. §§ 111 ff. BetrVG
- bei der Errichtung eines Wirtschaftsausschusses nach § 106 BetrVG
- in sozialen Angelegenheiten nach §§ 87-89 BetrVG
- bei allgemeinen personellen Angelegenheiten und Maßnahmen der Berufsbildung nach § 97 und § 98 BetrVG
- bei personellen Einzelmaßnahmen und Kündigungen nach den §§ 99 und 102 BetrVG

Hiervon unberührt bleibt die Regelung zu a).